II-951 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X.Gesetzgebungsperiode

23.12.1965

372/A.B.
zu 365/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Finanzen Dr. Schmitz
auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen,
betreffend Gewährung von Exportvergütungen.

-.-.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen vom 17. November 1965, Nr.365/J, betreffend Gewährung von Exportvergütungen, beehre ich mich mitzuteilen, dass mir die in der gegenständlichen Anfrage angeführten Fakten bekannt sind. Ich stelle jedoch dazu fest, dass sich alle diese Erschleichungen in Zeiträumen vor 1960 ereignet haben. Im Hinblick darauf, dass diese Gegenstand eines schwebenden Strafverfahrens sind, bin ich nicht in der Lage, weitere Mitteilungen zu machen, als sie bereits aus der Presse entnommen werden können.

Um solche Vorkommnisse zu verhindern, hat das Bundesministerium für Finanzen durch die Verordnung vom 20. Juni 1958, BGBl.Nr.138, die gesetzliche Neuregelung eingeleitet, die in § 17 Abs.3 Ziff.3 des Umsatzsteuergesetzes 1959 in der Fassung BGBl.Nr.302/1959, ihren Niederschlag gefunden hat. Bei Transitwaren wird daher eine Vergütung nur mehr gewährt, wenn eine Verarbeitung im Inland erfolgt ist, die mit 33 1/3 %-iger Wertvermehrung verbunden ist. Ausserdem wurden in grundlegenden Erlässen die Vergütungsbeamten eingehend instruiert. Wenn mit dem ohne Zahl zitierten Erlass vom 24. April 1957 die ministerielle Regelung über die Ausstellung von Tarifierungsnachweisen gemeint ist, kann hiezu festgestellt werden, dass zwei Erlässe vom 19. Dezember 1955 und vom 28. September 1959 nichts anderes erklärten, als sich aus dem Gesetz ergibt, nämlich, dass jeder Exporteur Anspruch hat, vom Zollbeamten den Austritt einer Ware aus dem österreichischen Zollgebiet bestätigt zu erhalten. Mit einer solchen Zollbestätigung an sich ist kein Anspruch auf die Gewährung einer Vergütung gegeben.

Was das Formblatt Muster 5 anlangt, muss ich feststellen, dass dieses Muster über ein Ursprungsland selbst keine Auskunft zu geben braucht, weil im Muster 5 Waren erklärt werden, die aus dem inländischen freien Verkehr stammen, also Waren österreichischen Ursprungs bzw. wenn sie aus dem Ausland nach Österreich gekommen sind, beim Eintritt verzollt

und ausgleichsversteuert worden sind. Ausländische Waren sind auf Muster 6 und Muster 8 zu erklären, aus welchen eindeutig ersehbar ist, um welche Waren und Wirtschaftsvorgänge es sich bei der Transitierung gehandelt hat.

Nach meiner Auffassung ist daher bereits seit 1959 laufend alles geschehen, um Exportschwindelfälle hintan zu halten, sei es durch entsprechende gesetzliche Massnahmen, sei es durch innerorganisatorische Massnahmen. Weitere legistische Massnahmen zur Verhinderung von Exportschwindel sind nicht gut denkbar, ohne überhaupt das Institut der Umsatzsteuervergütung zum Nachteil der österreichischen Wirtschaft praktisch wirkungslos zu machen. Bei irrtümlicher Zuerkennung wird ausserdem in der Regel eine Berichtigung möglich sein, sodass ein Nachteil für den Bund in finanzieller Hinsicht daraus nicht erwächst.

-.-.-.-